



Informationen für Ziviltechniker

An wen richtet sich diese Information?

Die Bestimmungen der Sozialversicherung, die wir in dieser SVS-Information behandeln, gelten für neue **Mitglieder der Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammern**.

GSVG: Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz

ASVG: Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

FSVG: Freiberuflich Selbstständigen-Sozialversicherungsgesetz

BSVG: Bauern-Sozialversicherungsgesetz

In welcher Form bin ich versichert?

Ziviltechniker können nur in zwei Sparten der Sozialversicherung versichert sein:

- **Pensionsversicherung**
- **Krankenversicherung**

Sie haben grundsätzlich keinen Schutz bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Wann beginnt bzw. endet mein Versicherungsschutz?

Beginn des Versicherungsschutzes: Der Erste des Kalendermonats, in dem Sie Ihre selbständige Tätigkeit aufnehmen (Erlangen der Befugnis).

Ende des Versicherungsschutzes: Der letzte Tag des Monats, in dem Sie Ihre Tätigkeit einstellen (Ruhendmeldung oder Löschung der Befugnis).

Ihre Pensionsversicherung

Die Pensionsversicherung der Mitglieder der Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammern erfolgt nach den Bestimmungen des FSVG und unterscheidet sich kaum von anderen Pensionsversicherungen. Es gibt nahezu die gleichen Pensionen und die gleichen Berechnungsregeln.

Versicherungsmonate aus unselbständiger Beschäftigung (nach **ASVG**) und aus der selbständigen Beschäftigung (nach **FSVG, GSVG** oder **BSVG**) werden zur Prüfung Ihres Anspruchs auf Pension und der Höhe Ihrer Pension **zusammengezählt**. Außerdem werden Beitragszeiten bei der Wohlfahrtseinrichtung bis Dezember 2012 für die Mindestversicherungszeit für die gesetzliche Pensionsversicherung angerechnet. Das gilt nicht für

Personen, die am 01.01.2013 bereits einen Anspruch auf eine Eigenpension aus der Wohlfahrtseinrichtung haben.

Ihre Krankenversicherung

Als Ziviltechniker müssen Sie krankenversichert sein. Sie haben aber folgende Wahlmöglichkeiten:

- **GSVG-Pflichtversicherung**
- **private Gruppenversicherung**

Wenn Sie **ausschließlich freiberuflich** tätig sind, also keine weitere Erwerbstätigkeit (z.B. als Dienstnehmer) ausüben und auch keine Pension beziehen, haben Sie folgende Möglichkeiten:

- **ASVG-Selbstversicherung**
- **GSVG-Selbstversicherung**
- **private Gruppenversicherung**

Achtung:

Die genannten Systeme des Krankenschutzes weisen bei den **Kosten** und den **Leistungen** **erhebliche Unterschiede** auf. Eine Entscheidung sollten Sie sich daher gut überlegen. Unsere Mitarbeiter in den SVS-Kundencentern beraten Sie gerne.

Weitere Informationen finden Sie in unseren Infoblättern „**GSVG-Krankenschutz für kamerzugehörige Freiberufler**“ und „**Grundzüge des Krankenschutzes**“ auf unserer Website.

Wie unterscheiden sich die Systeme des Krankenschutzes?

- **GSVG-Krankenversicherung:** Die Beiträge richten sich nach Ihren Einkünften.
- **ASVG-Selbstversicherung:** Sie zahlen grundsätzlich den Höchstbeitrag.
- **private Gruppenversicherung:** Die Prämien hängen primär von Ihrem Beitrittsalter ab und werden auch in der Pension nicht reduziert.

Muss ich Beiträge zur Krankenversicherung bezahlen, wenn meine Einkünfte unter der Versicherungsgrenze liegen?

Wenn Sie sich für die **GSVG-Krankenversicherung** entschieden haben und neben Ihrer freiberuflichen

Tätigkeit ein Einkommen beziehen, das mit einer anderen Pflichtversicherung verbunden ist, müssen Sie nur dann Beiträge für die GSVG-Krankenversicherung bezahlen, wenn Ihre **Einkünfte** aus der selbständigen Tätigkeit die **Versicherungsgrenze** (2026: 6.613,20 Euro) **überschreiten**. Dies gilt z.B. auch, wenn Sie neben Ihrer freiberuflichen Tätigkeit eine Pension beziehen.

Wenn Sie **ausschließlich freiberuflich und/oder gewerblich** tätig sind und sich für die GSVG-Krankenversicherung entschieden haben, müssen Sie in **jedem Fall Beiträge** bezahlen.

Wie hoch sind meine Versicherungsbeiträge?

Die Beiträge hängen von Ihrer **Beitragsgrundlage** und dem **Beitragssatz** ab. Wir unterscheiden zwischen:

- **vorläufigen** Versicherungsbeiträgen
- **endgültigen** Versicherungsbeiträgen

Als **Berufsanfänger** werden Ihre Beiträge in den **ersten drei Kalenderjahren** in der Pensions- und Krankenversicherung **vorläufig** von der **Mindestbeitragsgrundlage** berechnet.

Ab dem **vierten Kalenderjahr** ziehen wir für die **vorläufige Beitragsgrundlage** die Einkünfte des **drittvorangegangenen Jahres** (z.B. 2023 für 2026) heran.

Die **endgültige** Beitragsgrundlage richtet sich nach Ihren **selbständigen Einkünften im Beitragsjahr**. Nachdem uns Ihr Steuerbescheid übermittelt wurde, erfolgt die **Nachbemessung** Ihrer vorläufigen Beiträge. Wenn Ihre Einkünfte unter der Mindestbeitragsgrundlage liegen, gilt als Minimalbetrag zur Berechnung Ihrer Beiträge die **Mindestbeitragsgrundlage**.

| Versicherungszweig | monatliche Mindestbeitragsgrundlage |
|----------------------|-------------------------------------|
| Pensionsversicherung | 551,10 € |
| Krankenversicherung | 551,10 € |

Einen bestimmten Prozentsatz dieser Einkünfte (Beitragssatz) schreiben wir Ihnen als Versicherungsbeiträge vor.

| Versicherungszweig | Beitragssatz |
|----------------------|--------------|
| Pensionsversicherung | 20 % |
| Krankenversicherung | 6,8 % |

Liegen Ihre selbständigen Einkünfte unter der für Sie gültigen Mindestbeitragsgrundlage, so ergeben sich folgende Monatsbeiträge (Werte 2026):

| Versicherungszweig | monatlicher Mindestbeitrag |
|----------------------|----------------------------|
| Pensionsversicherung | 110,22 € |
| Krankenversicherung | 37,48 € |

Ihre Versicherungsbeiträge werden vierteljährlich vorgeschrieben (Februar, Mai, August und November) und sind jeweils am Letzten der angeführten Monate fällig.

Mehrfachversicherung

Wenn Sie neben Ihrer selbständigen Tätigkeit zum Beispiel auch als Angestellter tätig sind, eine Landwirtschaft betreiben oder eine Pension beziehen, sind Sie **mehrfachversichert**. Das bedeutet, dass Sie grundsätzlich auch für **alle Einkünfte Beiträge zur gesetzlichen Pflichtversicherung** leisten müssen. Wenn die Summe Ihrer Einkünfte die Höchstbeitragsgrundlage (2026: 97.020 Euro jährlich) übersteigt, gilt diese als Ihre Beitragsgrundlage. Ihre Beiträge sind damit auch bei Mehrfachversicherung nach oben hin begrenzt.

Weitere Informationen finden Sie in unseren Infoblättern „**Mehrfachversicherung Pensionsversicherung**“ und „**Mehrfachversicherung Krankenversicherung**“ auf unserer Website.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

VS-012_N, Stand: 2026